

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht gemäß § 34 FwG für die Leistungen des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz Baden-Baden (im Folgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von § 2 FwG und § 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Baden-Baden (FwS).

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem FwG nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Baden-Baden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 FwG in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der derzeit gültigen Fassung sowie nach den Maßgaben dieser Satzung, Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz).

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 FwG sind Einsätze der Feuerwehr Baden-Baden nach § 2 Absatz 1 FwG unentgeltlich soweit nicht in § 34 Absatz 1 Satz 2 FwG etwas anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 u. 3 des PolG gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; § 7 des PolG gilt entsprechend,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis des Kostenersatzes.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der derzeit gültigen Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich der Kostenersatz aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr.3 FwG,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogenen und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersatz / Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Kosten / Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5

Kostenersatz für Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

(1) Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sind grundsätzlich kostenersatzpflichtig. Die Kostenersatzpflicht ergibt sich dabei aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 2 FwG. Der Kostenschuldner ergibt sich aus § 34 Abs. 2 Satz 2 FwG.

(2) Die Abrechnung der Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes erfolgt halbstundenweise und wird immer auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet. Leistungen, die weniger als 15 Minuten in Anspruch nehmen, werden nicht berechnet. Werden in einem zusammenhängenden Zeitraum mehrere kostenpflichtige Leistungen von weniger als 15 min durch denselben Auftraggeber in Anspruch genommen, werden diese addiert und berechnet.

(3) Die Stundensätze sowie die Kosten für Fahrzeuge ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Erfordert eine Tätigkeit die Ausbildung zum Sachverständigen für Vorbeugenden Brandschutz wird grundsätzlich der Stundensatz für einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes abgerechnet, auch wenn sie durch einen Beamten des

mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit Zusatzausbildung zum Sachverständigen für Vorbeugenden Brandschutz wahrgenommen wird.

(5) Vereinbarte Termine, die aufgrund Nichterscheinens oder durch ein sonstiges Verschulden des Auftraggebers nicht zustande kommen, werden in ihrer tatsächlichen Dauer, mindestens jedoch mit 0,5h (ggf. inkl. Fahrzeug) berechnet.

§ 6 Überlandhilfe

(1) Bei Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden gilt der im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 4 FwG geschlossene „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Kosten der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz (Überlandhilfe)“ in seiner derzeit geltenden Fassung.

(2) Im Übrigen gilt, dass die Kosten der Überlandhilfe der Träger der Feuerwehr zu tragen hat, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 01.07.2017 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 29.09.2025. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 20.10.2025

i.V. Alexander Wieland

Erster Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden werden folgende Regelungen festgesetzt und Kostenersatz erhoben:

1. Fahrzeugkosten

1.1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Im Übrigen wird nach § 34 FwG der folgende Kostenersatz erhoben:

1.2 Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeug	Stundensatz in €
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	143,00 €
Abrollbehälter - Atemschutz	52,00 €
Abrollbehälter - Mulde	2,00 €
Abrollbehälter - Pritsche/Plane	7,00 €
Abrollbehälter - Gefahrgut	76,00 €
Abrollbehälter - Schlauch	75,00 €
Abrollbehälter - Dekon	11,00 €
Abrollbehälter - Tank	17,00 €
Abrollbehälter - Hochwasser	114,00 €

2. Personalkosten

- | | |
|--|--|
| a) Hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger
(pro Person, je Stunde) | Gemäß der jeweils gültigen
VwV-Kostenfestlegung |
| b) Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger (pro
Person, je Stunde) | 40,00 € |
| c) Brandsicherheitswache
(pro Person, je Stunde. Zuzüglich 1 Stunde für
An- und Abfahrt) | 17,00 € |

3. Sonstige Kosten

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu dem entstandenen Kostenersatz gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG mit den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.